

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten anlässlich des Gipfels von Evian

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2003<sup>2</sup>  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Abkommen vom ...<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten anlässlich des Gipfels von Evian wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2003 2550

<sup>3</sup> SR ...; AS ... (BBl 2003 2565)